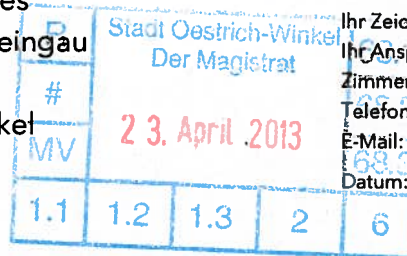




Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Verbandsvorstand des  
Zweckverbandes Rheingau  
Postfach 1205  
65368 Oestrich-Winkel



Unser Zeichen:  
Ihr Bericht vom:  
Ihr Zeichen:  
Ihr Ansprechpartner:  
Zimmernummer:  
Telefon/ Fax:  
E-Mail:  
Datum:

**I 16 - 3 m 10 - 37 -**  
7. März 2013  
200/2013/03  
Christine Hofmann  
2.46  
06151 12 5321 / 12 4610  
christine.hofmann@rpda.hessen.de  
19. April 2013

**Aufsicht über den Zweckverband Rheingau gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit §§ 135, 137 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)**

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 -

**I. Genehmigung**

Hiermit erteile ich die Genehmigung zu dem in § 4 der der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rheingau festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von

**100.000,00 €**

(i. W.: "Einhunderttausend Euro")

gemäß § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 105 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

**II. Feststellungen zum Haushaltsplan 2013**

Der Ergebnishaushalt 2013 des Zweckverbandes Rheingau schließt bei Erträgen und Aufwendungen in Höhe von 2.543,6 T€ ausgeglichen ab. Der Haushaltsausgleich wurde erreicht durch die anteilige Auflösung einer Rückstellung, die für noch nicht durchgeführte bzw. nicht abgeschlossene Projekte aus Vorjahren zur Verfügung steht. Im Finanzhaushalt 2013 sind Investitionen von 250,0 T€ geplant. Insgesamt wird ein Finanzmittelfehlbestand in Höhe von 387,9 T€ prognostiziert. Dieser kann durch vorhandene liquide Mittel gedeckt werden.

Die Haushaltssatzungen Ihres Zweckverbandes enthalten regelmäßig keine Festsetzungen von Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen, so auch für das Haushaltsjahr

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

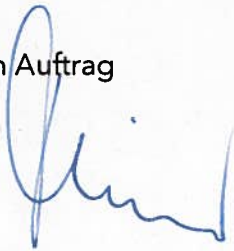
2013. Ich bitte trotzdem dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften über die Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplans beachtet werden. Dem Haushaltsplan sind nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) als Anlagen auch die Übersichten über die Verpflichtungsermächtigungen und den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten sowie der Rücklagen und Rückstellungen beizufügen. Für die Übersichten sind die verbindlichen Muster gemäß § 60 GemHVO zu verwenden.

Sollte Ihr Zweckverband z. B. keine Schulden haben oder sonstige Gründe den Verzicht auf das Beifügen der genannten Übersichten vorliegen, kann dies auch im Anschluss an den Vorbericht in einem Vermerk festgehalten werden. Bei der Aufstellung des nächsten Haushaltsplans bitte ich die Anlagen bzw. einen entsprechenden Vermerk zu erstellen und dem Haushaltsplan beizufügen.

Darüber hinaus ist die Höhe der Verbandsumlage nach § 19 Absatz 2 KGG für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festzusetzen. Dies bitte ich, bei den künftigen Haushaltssatzungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Diese Verfügung ist der Verbandsversammlung entsprechend § 7 Absatz 2 KGG in Verbindung mit § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag



Karl-Heinz Diehl

